

würde Soldat, weil er Geld habe, sich vom Soldatendienste frei mache. Daher habe das kön. bairische Conscriptiionsgesetz von 1812 festgesetzt, daß nicht jedem erlaubt sein soll, einen Stellvertreter für sich einzustellen, sondern nur dem, der nachweisen könne, daß er besonders brauchbar sei, für den Ackerbau, Handel oder im Fabrikwesen, oder eine höhere Bildung in Wissenschaften und Künsten erlangt habe. Er habe freilich keine Erfahrung darüber, welche Wirkung diese gesetzliche Verordnung hervorgebracht habe. — Wahr sei es, daß die Stellvertretung große pecuniäre Aufopferung veranlasse. Er habe dieß bei der Landwehraushebung 1813 beobachtet, welche die Stellvertretung zugelassen. Die Erfahrung habe ihn belehrt, daß Mancher sich ruinirt habe, um einen Stellvertreter zu kaufen. Aber damals sei auch die Furcht vor dem Soldatenstande stärker als jetzt gewesen. Indessen sei doch die Stellvertretung das einzige Mittel, auch die Wohlhabenden herbeizuziehen, man müsse denn das strenge Conscriptiionssystem Napoleons einführen. Früher, als nach dem 1792 erschienenen Recrutirungsgesetze die Capitains einzeln die Recruten von den Obrigkeiten requirirt hätten, sei es leicht gewesen, durch Ansässigkeit sich frei zu machen. Man hätte sich ein Häuschen gekauft, oder es wären auch wohl andre Mittel, z. B. Begünstigung angewendet worden. In der Folge wären eine Menge von Verordnungen erschienen, um dem Mißbrauche bei der Ansässigmachung zu begegnen. Allein es sei beim Alten geblieben, der Arme wäre Soldat geworden. Die Mandate von 1825 und 1827 hätten die willkürliche Ansässigmachung der Kategorie der Befreiungsgründe entzogen, aber es habe sich das Resultat herausgestellt, daß der Wohlhabende seinen Sohn eine Lebensart ergreifen lassen, die ihn von der Werbung erimirt hätte. Werde also die Stellvertretung nicht eingeführt, behalte man Exemtionen, so gebe der Wohlhabende gar nichts, und der Arme müsse Soldat werden. Wenn aber der Wohlhabende, um seinen Sohn frei zu machen, zweihundert Thaler bezahlen müsse, so werde er zur Mitleidenheit gezogen, und damit eine wahre Gleichstellung erreicht.

Abg. Eisenstuck: Betrachte man den Erfolg unserer Recrutirungsgesetze, so könne man nicht ungewiß sein, daß die Stellvertretung noch das einzige Mittel sei, den bisherigen Uebelständen abzuhelfen; es würden die jetzigen Exemtionen aufgehoben und somit falle die Bevorzugung einzelner Classen hinweg, es werde der Willkühr vorgebeugt, eine größere Gleichheit hergestellt, die Zahl der Competenten vermehrt und dennoch gleiche Verpflichtung erhalten; es werde ferner dadurch möglich, eine kürzere Dienstzeit einzuführen und den Ausgedienten Gelegenheit zu verschaffen, nicht ganz mittellos zurückzukehren und den Communen zur Last zu fallen; daß nicht alle wegen Mangel an den nöthigen Mitteln davon Gebrauch machen könnten, erscheine nicht unconstitutionell, es könne nicht jeder im Staate dem andern gleich sein; übrigens wäre ja überhaupt die Stellvertretung mehr für den Friedenszustand, im Kriege falle sie ohnehin weg.

Abg. Runde: Wenn die Alternative vorliege, ob das jetzige Gesetz ferner beibehalten, oder das neue angenommen werden solle? so könne allerdings die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, das jetzt bestehende Gesetz habe viel Drückendes, und hätte er sich auch weniger gegen die Stellvertretung unbedingt erklärt, als nur die

Folgen hervorgehoben, die sie haben könne, und dabei den Wunsch gehabt, daß die Härten so viel wie möglich gemildert werden möchten, welche die Sache selbst mit sich führe.

Abg. Rour: Besonders von Seiten des Gefühls möchten wohl die Gründe gegen das Princip der Stellvertretung wichtig erscheinen, allein vielfach habe man den Wunsch im Volke nach Abänderung des jetzigen Recrutirungsgesetzes und Einführung der Stellvertretung vernommen, und erwäge man die Gründe dafür und dawider, so finde man doch, daß dasselbe der Gerechtigkeit noch am nächsten komme und die Verhältnisse möglichst schonen, insbesondere sei nicht unbeachtet zu lassen, daß keiner als Stellvertreter eintrete, der außerdem auch Soldat werden müßte, sondern nur derjenige, der bereits seiner Militairpflicht Genüge geleistet habe; wollte man den aber allein schonen, bei welchem besondere Verhältnisse vorwalteten, so würde man wieder zu den Exemtionen zurückkehren, die man eben durch das neue Gesetz zu beseitigen strebe, und die mancherlei Mißbräuche, den Reiz zu Bestechungen nicht entfernen.

Abg. v. Hartmann: Es mache sich in seiner Nähe der Wunsch nach Abstimmung geltend.

Mehrere Mitglieder bestätigen dieß.

Der Präsident stellt die Frage: Erklärt die Kammer mit dem Gesetzentwurfe sich einverstanden, daß Stellvertretung in der Armee eintreten soll? Sie wird mit 56 Stimmen gegen 6 bejahend beantwortet.

Man geht nun wieder zu §. 3. zurück.

Abg. Art: Wenn bei einer vierjährigen Dienstzeit die zur Ergänzung der Armee jährlich nöthige Mannschaft nach bisheriger Berechnung ausreiche, und für den Krieg allerdings auf einen stärkern Bedarf Rücksicht genommen werden müsse, so werde man zwar eine vierjährige Dienstzeit nichtfüglich eintreten lassen können, wohl aber eine fünfjährige völlig ausreichen, und durch den Wegfall des sechsten Jahres nicht bloß dem Staate Nutzen geschaffte, sondern auch die Zufriedenheit im Volke und der Armee hergestellt werden. Er stelle daher zu §. 3. folgendes Amendement: „Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf fünf Jahre in der Armee selbst etc. — festgesetzt.“

Dieser Antrag fand ausreiche Unterstützung.

Die Abgg. Runde und Hausner führen dafür an: Es sei ein wesentlicher Unterschied, ob jemand fünf oder sechs Jahre diene, eine kürzere Dienstzeit führe gewissermaßen eine Erleichterung herbei, die man der Stellvertretung an die Seite setzen zu können wünschen müsse; es würden billigere Einstandssummen nöthig und die Soldaten schneller wieder ihren bürgerlichen Beschäftigungen und eigentlichem Berufe zugeführt. Man habe auch in andern Staaten kürzere Dienstzeit, namentlich in Hessen sechs Jahre für den Krieg, vier Jahre für den Frieden, in Württemberg nur zwei für den Frieden; es werde daher die Abminderung eines Jahres und Feststellung der Dienstzeit auf fünf Jahre wohl als ein billiger Wunsch erscheinen.

Referent: Wenn bei sechsjähriger Dienstzeit jährlich 2000 Mann ausgehoben würden, so müsse sich bei fünfjähriger diese Mannschaftszahl auf 2400 Mann erhöhen, und treffe also das